

Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) für die Zulassung von Standplätzen auf der Mendener Pfingstkirmes ab dem Jahr 2023

(Beschluss des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Feuerwehrwesen vom 17.05.2022)

1. Allgemeines

Die Mendener Pfingstkirmes ist eine jährlich wiederkehrende öffentliche Traditionsveranstaltung. Die erste Pfingstkirmes in Menden fand im Jahr 1726 statt. Es wird vermutet, dass sie aus dem Mendener Krammarkt entstand, der sich anlässlich der Pfingstprozessionen im 18. Jahrhundert entwickelt hatte.

2. Veranstalter/Festsetzung des Marktes

Veranstalter der Mendener Pfingstkirmes ist die Stadt Menden (Sauerland). Mit der Organisation und der Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) das Team Sicherheit und Ordnung betraut. Der Bürgermeister der Stadt Menden (Sauerland) setzt die Veranstaltung gemäß §§ 60b, 68, 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) als Jahrmarkt (Volksfest) fest.

3. Veranstaltungszweck

Die Mendener Pfingstkirmes dient der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein sowohl attraktives als auch ausgewogenes Angebot von Schaustellerbetrieben aller Art zu bieten.

Obwohl die Veranstaltung dadurch einem ständigen Wechsel unterliegt, bilden traditionsgemäß die in Bezug auf die Pfingstkirmes seit Jahren bekannten und bewährten Schaustellerbetriebe sowie die Mendener Vereine das Rückgrat der Veranstaltung.

Dies trägt dazu bei, dass die Veranstaltung den Besuchern/Besucherinnen nicht entfremdet wird, sondern dass diese sich Generationen übergreifend mit der Pfingstkirmes und ihrer Tradition identifiziert.

Daraus resultiert ein seit Jahrzehnten konstanter Besucherstrom aus nah und fern mit einem Generationentreffpunkt.

4. Veranstaltungsbereich

Die Pfingstkirmes erstreckt sich über öffentliche Plätze und Straßen in der Innenstadt von Menden (Sauerland), wobei die konkreten räumlichen Bereiche infolge von Baumaßnahmen oder städtebaulicher Weiterentwicklung einer Veränderung unterliegen können. Der Veranstaltungsbereich ergibt sich aus dem jährlichen Festsetzungsbescheid.

5. Betriebsarten

Um ein dem Zwecke der Kirmes entsprechendes Angebot an Dienstleistungen und Waren zu erhalten, wird die Veranstaltung auf folgende Betriebsarten beschränkt:

- 5.1 Fahrgeschäfte (Karussells, Autoscooter, Schaukeln etc.)
- 5.2 Fahrgeschäfte für Kinder
- 5.3 Belustigungsbetriebe (Laufgeschäfte, Geisterbahnen etc.)
- 5.4 Spielbetriebe (Glücksspiele, Verlosungen, Derbys, Dosenwerfen etc.)
- 5.5 Süßwarenbetriebe (Crepes, Eis, Mandeln, Bonbons, Früchte etc.)
- 5.6 Verkaufsbetriebe (Schmuck, Tücher, Taschen, Handy-Zubehör, Deko-Artikel etc.)

5.7 Imbissbetriebe (Fleisch, Fisch, Pommes-Frites, Pizza, Gemüse etc.)

5.8 Gastronomiebetriebe

Bei den Gastronomiebetrieben wird in folgende Geschäftstypen unterschieden:

a) Schank- und Speisewirtschaft Angebot an Esswaren verschiedenster Art sowie alkoholfreie und alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

b) Schankwirtschaften Angebot an alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

5.9 Sonstige Betriebe (Dienstleistungen wie Wahrsager, Zopfflechten, Piercing, Portraitmaler, Luftballonverkäufer etc.)

6. Bewerbung

6.1 Ausschreibung und Bewerbung

Die Veranstaltung wird im Fachorgan „Komet“ und/oder einer vergleichbaren Publikation und auf der Internetseite der Stadt Menden jährlich neu ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingehende Bewerbungen oder solche mit falschen oder unvollständigen Angaben werden nicht berücksichtigt. Für die Bewerbung ist zwingend ein Bewerbungsvordruck zu verwenden, den der Veranstalter auf seiner Internet-Seite www.menden.de zur Verfügung stellt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird gebeten, von persönlichen Besuchen bzw. der persönlichen Abgabe der Bewerbungsunterlagen abzusehen.

Zugelassene Betreiber erhalten bis zum 15.01. des Veranstaltungsjahres einen Zulassungsvertrag, die Absagebescheide an nicht zugelassene Bewerber werden spätestens bis zum 15.02. jeden Veranstaltungsjahres versandt.

6.2 Erforderliche Angaben für die Bewerbung

6.2.1 Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers/der Bewerberin

6.2.2 Aussagekräftige Fotos und Darstellungen (Medien aller Art) des Betriebes

6.2.3 Art und Beschreibung des Betriebes

Fahrgeschäft: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Fahrgeschäfte für Kinder: genaue Bezeichnung der Betriebsweise

Belustigungsbetrieb: genaue Bezeichnung und Art der Belustigung

Spielbetrieb: genaue Bezeichnung der Ausspielung

Süßwarenbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots

Verkaufsbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots

Imbissbetrieb: Bezeichnung des Warenangebots

Gastronomiebetrieb: Bezeichnung des Warenangebotes

Sonstiger Betrieb: Bezeichnung des Angebotes

6.2.4 Angabe über Standgröße und Maße des Betriebes

Angaben zur Flächeninanspruchnahme während des Betriebes; maßgeblich ist die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, so dass z.B. Vor- oder

Seitenbauten, ausklappbare Vorrichtungen, lichte Höhen, Sicherheitszonen während des Betriebes, für den Betrieb unbedingt erforderliche Wagen für Warenlager, Kühlung etc., die direkt am Stand zusätzlich abgestellt werden müssen, ebenfalls zu berücksichtigen sind.

6.2.5 Energiebedarf

Es sind Angaben über den Strombedarf oder das Erfordernis eines Frischwasseranschlusses erforderlich.

6.3 Reisegewerbekarte

Beizufügen ist eine Kopie der Reisegewerbekarte.

6.4 Haftpflichtversicherung

Beizufügen ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Zulassungsverfahren

7.1 Bewerbung

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße und vollständige Bewerbung nach Punkt 6 voraus.

7.2 Ausschluss

Hat ein Betreiber oder eine ihm zuzurechnende Person bei vergangenen Veranstaltungen gegen Absprachen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen, kann er für bis zu 3 nachfolgende Veranstaltungen von der Zulassung ausgeschlossen werden. Er kann länger ausgeschlossen werden, wenn nachweislich zu befürchten ist, dass sich der Verstoß in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholen wird.

8. Grundsätze für die Zulassung

8.1 Auswahl der Bewerber/innen

Die Zulassung der Geschäfte erfolgt durch eine festgelegte Kirmeskommission die aus Mitarbeiter/innen der Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung sowie zwei Auszubildenden der Stadtverwaltung Menden (Sauerland) besteht. Die Kirmeskommission kann sich hierbei bei der Bewertung zusätzlicher Mitarbeiter/innen der Stadt Menden (Sauerland) bedienen.

8.2 Grundsätze der Zulassung bei Überangebot

Die genaue Anzahl der Geschäfte je Kategorie sowie die Kriterien der Zulassung werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als Veranstalter nach Bewerbungsschluss jährlich neu im Rahmen einer Feinkonzeptionierung festgelegt. Auch die Belange der Inklusion werden berücksichtigt.

Aus Gründen der Attraktivität, der gewünschten Vielfalt der Angebote und aus Sicherheitsaspekten ist der Veranstalter berechtigt, für bestimmte Standorte des Kirmesgeländes Anforderungen zu beschreiben.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen am Veranstaltungszweck.

Bei einem Überangebot an Bewerbungen werden bei der Auswahlentscheidung die Kriterien der Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit und die Neubeschicker-Regelung zugrunde gelegt.

Die Neubeschicker-Regelung bestimmt, dass innerhalb der Gesamtbeschickerzahl ein Anteil von mindestens 10 % der Standplätze an Betreiber, die mit diesem Geschäft noch keine Zulassung für die Pfingstkirmes erhalten haben, zu vergeben ist.

Die Auswahlkriterien Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit sowie die Neubeschicker-Regelung stehen gleichwertig nebeneinander.

Erfüllen nach den vorgenannten Auswahlkriterien mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, der seinen fristgerechten Zahlungen (Liquidität) gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) nachgekommen ist.

Sollten sich danach weiterhin mehrere Betriebe ergeben, so ist der Betrieb zu bevorzugen, dessen Betriebssitz am nächsten am Veranstaltungsort liegt (Regionale Komponente).

Sollte die Kirmeskommission nach Berücksichtigung aller Kriterien (Attraktivität, Bekanntheit und Bewährtheit, Neubeschicker-Regelung, Liquidität und regionale Komponente) bei den Bewerber/innen einer Kategorie keine Unterschiede feststellen können, erfolgt ein Losentscheid unter Aufsicht eines/einer Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Menden (Sauerland).

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist zu dokumentieren.

Das Recht der Stadt, im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit über die Anzahl der Beschicker/innen für jede Betriebsart und innerhalb der Betriebsart nach Geschäftstypen von Jahr zu Jahr neu zu entscheiden sowie bestimmte Betriebsarten oder Geschäftstypen gänzlich auszuschließen, bleibt davon unberührt.

9. Kurzfristige Nachbesetzung

Auf dem Veranstaltungsgelände auftretende freie Aufstellflächen können einen Monat vor Beginn der Pfingstkirmes bei Bedarf mit Geschäften, die bereits eine Absage erhalten haben, aber noch zur Verfügung stehen, bzw. mit solchen, die sich kurzfristig für die freien Aufstellflächen bewerben, geschlossen werden. Die kurzfristige Vergabe erfolgt freihändig durch die mit der Organisation der Kirmes betrauten Person aus dem Team Sicherheit und Ordnung oder deren Stellvertretung sowie - zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips - einem/einer weiteren Mitarbeiter/in aus dem Team Sicherheit und Ordnung.

10. Standgelder

Die zugelassenen Betriebe zahlen Standgelder entsprechend der „Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Pfingstkirmes der Stadt Menden (Sauerland)“ in der jeweils geltenden Fassung.

11. Vorrang Mendener Vereine zum Betrieb von Schankwirtschaften

Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements Mendener Vereine wird diesen bei der Genehmigung von Schankbetrieben insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass

heimischen Vereinen oder Vereinsgemeinschaften ein Erstzugriff auf ein von der Kirmeskommission jährlich festzulegendes Kontingent an Getränkeständen eingeräumt wird. Dieses Kontingent wird auf den Verteilungsschlüssel für Gastronomiebetriebe angerechnet. Weitere Regelungen für Mendener Vereine ergeben sich aus den „Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) für die Zuteilung von Getränkeständen an Mendener Vereine auf der Pfingstkirmes“ in der jeweils geltenden Fassung.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien finden erstmals für die Kirmes des Jahres 2023 Anwendung. Sie finden ebenso Anwendung für Kirmesveranstaltungen in den Folgejahren, solange keine neuen Richtlinien erlassen sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.06.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.